

**Fachdienst
Stadtplanung und Stadtentwicklung (61)
Abt. Stadtplanung / Erschließung -61.1-**

Neumünster, den 09.02.2015

Sachbearbeiter: Herr Heilmann / Frau Obel / Herr Pütz

Telefon: 26 23

Telefax: 26 48

Az.: 61.1 hei-sta 3

Herrn Stadtpräsident Strohdieck

hier

**Beantwortung der großen Anfrage der Sozialdemokratischen Rathaus-
fraktion zum Stockguss-Gelände und den dort vorgenommenen Ro-
dungen**

Frage 1.

Hat der Investor bzw. deren Beauftragter die Rodung mit oder ohne Zustimmung der Stadt-
verwaltung durchgeführt?

Antwort

Die Rodung wurde mit dem Wissen der Verwaltung und nach Prüfung durch die Verwaltung in
der genehmigungsfreien Zeit nach dem 1. Oktober und vor dem 14. März durchgeführt.

Frage 2.

Wenn die Rodung **ohne** Zustimmung stattgefunden hat ...

Antwort

Entfällt.

Frage 3.

Wenn die Rodung **mit** Zustimmung der Stadt stattgefunden hat:

Frage 3.1

Wer in der Stadtverwaltung hat eine Zustimmung zur radikalen Rodung gegeben?

Antwort

Es handelt sich nicht um einen Sachverhalt, der grundsätzlich einer Zustimmung durch die
Abteilung Natur und Umwelt – untere Naturschutzbehörde - bedarf. Eine Untersagung war auf
Grund der Gesetzeslage nur in den Sommermonaten möglich, was auch geschehen ist. Die
Eingriffsregelung ist im Innenbereich im Rahmen von „Vorhaben“, hier: die Beseitigung des
Lärmschutzwalls, nicht anzuwenden (vgl. § 18 Abs.2 BNatSchG).

Im Winterhalbjahr war die Gehölzbeseitigung zulässig. Ortsbildprägende Bäume wurden erhalten, bzw. mit Genehmigung finanziell ersetzt.

Frage 3.2

Welche Fachdienste wurden an der Entscheidung mit welchem Vorschlag / Ergebnis und Abwägung des Ermessens beteiligt?

Antwort

Bezüglich der Rodungen ist, wie oben dargestellt, die Abteilung Natur und Umwelt als untere Naturschutzbehörde beteiligt.

Frage 3.3

Auf welchen gesetzlichen Grundlagen wurde die Zustimmung erteilt?

Antwort

Bundesnaturschutzgesetz und Landesnaturschutzgesetz.
§ 14 (Eingriffe in Natur und Landschaft) und 15 (Verursacherpflichten) BNatSchG i.V.m. § 8 und 9 LNatSchG. § 18 Abs.2 BNatSchG (Verhältnis zum Baurecht). § 27a LNatSchG (Gehölzpflege).

Frage 3.4

Wurden dem Investor Auflagen zur Wiederherstellung einer naturbelassenen Fläche auferlegt? Wenn ja, welche und mit welchen zeitlichen Auflagen?

Antwort

Derzeit gibt es dafür keine gesetzliche Handhabe (vgl. hierzu auch die Antwort zu Frage 4).

Frage 3.5

Hat der Investor Entschädigungsleistungen für die Rodung der „naturbelassenen Fläche“ zu entrichten? Wenn ja, welche und in welchem zeitlichen Rahmen?

Antwort

Für die genehmigte Beseitigung von 17 ortsbildprägenden Pappeln ist ein angemessenes Ersatzgeld festgesetzt und bereits bezahlt worden.

Frage 3.6

Warum wurden keine Gremien der Selbstverwaltung (bis zu den Beiräten) vor der Zustimmung zur Rodung beteiligt, angehört oder informiert?

Antwort

Es handelt sich um eine hoheitliche Entscheidung der unteren Naturschutzbehörde basierend auf den Naturschutzgesetzen des Bundes und des Landes Schleswig – Holstein. Eine Beteiligung der Gremien ist hier nicht vorgesehen.

Frage 3.7

Wurden unmittelbar betroffene Anwohnerinnen und Anwohner vor der Zustimmung zur Rodung beteiligt, angehört oder informiert?

Antwort

Nein (siehe auch Antwort zu Frage 3.6).

Frage 4.

Wie soll nach dieser radikalen Rodung die „Messeachse“ per grünem Wegeverbundsystem an den Stadtpark angebunden werden? Welche Maßnahmen, Möglichkeiten, Planungen sind vorgesehen?

Antwort

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass das Stockguss-Gelände nicht Bestandteil des Geltungsbereiches der vorbereitenden Untersuchungen zur Messeachse ist. Eine Anbindung der Messeachse (soweit sie mit ihren entwicklungsplanerischen Zielen und Maßnahmen als Sanierungsgebiet beschlossen wird) kann über das „Stockguss-Gelände“ bis zum Stadtpark geführt werden, soweit dafür die planungsrechtlichen Voraussetzungen über einen Bebauungsplan und der Ausweisung einer öffentlichen Grün- und Wegeverbindung geschaffen werden. Das Grundstück befindet sich derzeit im privaten Eigentum, so dass für die Herstellung der Wegeverbindung Grunderwerb erforderlich sein wird.

Frage 5.

Welche Maßnahmen für die Wiederherstellung des Lärm- und Sichtschutzes zu den Grundstücken der Robert-Koch-Straße sind von wem, dem Investor der Stadt geplant? Hat die Stadt hierzu dem Investor Auflagen erteilt?

Antwort

Eine Wiederherstellung eines Lärm- und Sichtschutzes ist dann erforderlich, wenn eine Nachfolgenutzung dies erfordert oder ein aufzustellender Bebauungsplan verbindliche Festsetzungen für Lärm- und Sichtschutzmaßnahmen trifft. Ein Sichtschutz könnte auch in Form der Ausweisung eines Grünstreifens mit Anpflanzungsgeboten erfolgen. Da eine Nachfolgenutzung vom Grundstückseigentümer noch nicht beantragt worden ist, können auch keine o. g. Auflagen zu einer entsprechenden Nachfolgenutzung erteilt werden.

Frage 6.

Stellt der Flächennutzungsplan zukünftig kein behördenverbindliches und planungsbindendes Programm für die Verwaltung und andere Behörden dar? Wenn ja, warum nicht? Wenn nein, warum wurde diese Behördenverbindlichkeit nicht im Fall des Stockguss-Geländes angewendet?

Antwort

Der Flächennutzungsplan ist ein vorbereitender Bauleitplan. Seine Aufgabe besteht darin, für das ganze Gemeindegebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen darzustellen. Die vorbereitende Funktion des Flächennutzungsplanes bedeutet, dass dieser noch einer konkreten Umsetzung bedarf. Er gibt die Zulässigkeitskriterien für die ihm wiedergebende Bodennutzung nicht verbindlich vor. Dies geschieht erst durch den Bebauungsplan als dem verbindlichen Bauleitplan.

Es hat sich im Sprachgebrauch so eingebürgert, dass der Flächennutzungsplan gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern keine unmittelbare Wirkung entfaltet jedoch eine Art von Behördenverbindlichkeit hat. Dies trifft auch für andere öffentliche Planungsträger zu. Diese haben bei ihren „Fachplanungen“ die Belange der gemeindlichen Planung generell zu berücksichtigen. Das bedeutet aber im Umkehrschluss nicht, dass die untere Naturschutzbehörde im Innenbereich die Ermächtigung hat, auf der Grundlage des Flächennutzungsplanes Belange außerhalb des Naturschutzgesetzes durchzusetzen.



Dr. Olaf Taurus
Oberbürgermeister